

68. KDV-Novelle (BGBl. Teil II Nr. 161/2021)

Erläuterungen und Verordnungstext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, April 2021



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMK)

Teil 2: ⇒ Verordnungstext

(BGBl. Teil II Nr. 161/2021)

**Teil 1:
Erläuterungen zur 68. KDV-Novelle**

verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMK

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abweichen.

68. KDV- Novelle

(BGBl. II Nr. 161/2021)

Allgemeines:

Mit der vorliegenden 68. KDV-Novelle werden wieder verschiedene Anpassungen und Aktualisierungen der Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung (KDV) vorgenommen.

Die 68. KDV-Novelle enthält im Wesentlichen folgende **Schwerpunkte**:

1. Die Grenze für das zulässige Gewicht von vierachsigen Doppelgelenk-Oberleitungs-Omnibussen wird auf 39.000 kg und von emissionsfreien überlangen Gelenkominibussen mit vier Achsen auf 33 500 kg angehoben.
2. Es werden einige Aktualisierungen betreffend land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen vorgenommen (Kennzeichnung von nach vorne hinausragenden Anbaugeräten, zulässige Geschwindigkeit bei Überbreite).
3. Weiters erfolgen einige kleine Anpassungen in den Vorschriften betreffend die Fahrschul Ausbildung, um eine gewisse Flexibilität in der Ausbildung zu ermöglichen.
4. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Theorieunterricht in der Fahrschule als Präsenzunterricht zu erteilen ist und es wird eine Ausnahmemöglichkeit für die Bundesministerin geschaffen, wenn Präsenzunterricht aufgrund von einschränkenden COVID-19 Maßnahmen nicht möglich ist.
5. Es werden nähere Vorschriften für die mikroprismatischen Kennzeichenfolien und für die roten Deckkennzeichentafeln mit EU-Emblem festgelegt.
6. Weiters werden die Preise für die Kennzeichentafeln angehoben.
7. Daneben gibt es noch einige kleinere Anpassungen und es erfolgt die Aktualisierung der Ressortbezeichnung.

Konkreter Auslöser ist die mit der 39. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 134/2020, erfolgte Änderung des § 49 Abs. 4 fünfter Satz KFG, wonach auch bei den roten Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs 3 KFG am linken Rand in einem blauen Feld mit zwölf gelben Sternen das internationale Unterscheidungszeichen in weißer Schrift angegeben sein muss. Diese Änderung tritt mit 12. April 2021 in Kraft. Die Details hinsichtlich der geänderten Kennzeichentafeln sind in der KDV festzulegen.

Daher muss die Anlage 5e in der KDV entsprechend geändert werden und bei dieser Gelegenheit wurden auch gleich die anderen vorgemerkten Punkte in die 68. KDV-Novelle aufgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 22 Abs. 1 Z 6 - Anerkennung der Nachweise lt. Anlage 3e bis 3i in Form von Bestätigungen von technischen Diensten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 sind einem Antrag auf Einzelgenehmigung eines Fahrzeuges die erforderlichen Nachweise laut Anlage 3e bis 3i anzuschließen. Importe aus Drittstaaten werden oft in Deutschland begutachtet und „Gutachten“ deutscher technischer Dienste gemäß StVZO vorgelegt. Die Anerkennung solcher Gutachten oder Bestätigungen ist strittig. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 KDV können die Nachweise auch in Form einer Bestätigung des Herstellers oder seinen Bevollmächtigten im Inland beigebracht werden.

Das soll nunmehr auf Bestätigungen eines benannten oder akkreditierten technischen Dienstes erweitert werden.

2. § 22c Abs. 2 – Anhebung der Gewichtsgrenzen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Für emissionsfreie überlange Gelenkbusse mit vier Achsen wird die Grenze für das zulässige Gesamtgewicht mit 33 500 kg festgelegt. Für vierachsige Doppelgelenk-Oberleitungs-Omnibusse mit 39 000 kg.

Diese Doppelgelenkbusse werden elektrisch mit Hilfe der Oberleitung angetrieben. Um eine beschränkte Mobilität im Falle des Netzstrom-Ausfalls sicher zu stellen, sind die Elektrobusse mit Batterien ausgerüstet, die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 39 000 kg rechtfertigen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Werte für die Achslasten werden nicht überschritten.

3. § 27a Abs. 1 Z 10 und 11 - Haftungsnachweis durch das amtliche Kennzeichen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch bei Fahrzeugen aus Bosnien und Herzegowina und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist der Haftungsnachweis durch das amtliche Kennzeichen

auf dem Fahrzeug erbracht, da diese Staaten Mitglied des Multilateralen Garantieabkommens sind.

Die Liste der Staaten in § 27a Abs. 1 wird daher erweitert.

4. § 52 Abs. 5 lit. c - Kennzeichnung nach § 59 Abs. 1 auch bei um mehr als 150 cm über den vordersten Punkt hinausragenden Gegenständen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

§ 52 Abs. 5 lit. c gibt derzeit vor, dass bei um mehr als 150 cm über den hintersten Punkt hinausragenden Gegenständen eine Kennzeichnung gemäß § 59 Abs. 1 erforderlich ist. Unter Gegenständen im Sinne dieser Bestimmung sind gemäß § 52 Abs. 5 erster Satz Geräte, zusätzliche Aufbauten, zusätzliche Sitze, zusätzliche Räder oder Einrichtungen an Rädern zur Verminderung ihrer Flächenpressung und zusätzliche Vorrichtungen zur Beförderungen von Gütern gemeint. Es ist jedoch nicht geregelt, ab wann eine solche Kennzeichnung von Gegenständen erfolgen soll, wenn diese nach vorne hinausragen, was insbesondere bei Frontanbaugeräten zu Unsicherheiten führt. Dementsprechend soll nun klargestellt werden, dass auch bei um mehr als 150 cm über den vordersten Punkt hinausragenden Gegenständen eine Kennzeichnung nach § 59 Abs. 1 erforderlich ist.

5. § 58 Abs. 1 Z 1 lit. d – Begrenzung der maximalen Geschwindigkeit von Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h und mit einer Breite von mehr als 2,55m auf 50 km/h:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß Anhang 21 der delegierten Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 idgF zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine unionsweite Zulassung von Zugmaschinen mit mehr als 50 km/h nun möglich, auch wenn die Breite des Fahrzeuges mehr als 2,55 m beträgt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es jedoch erforderlich, für Zugmaschinen mit einer Breite von mehr als 2,55m eine Begrenzung der maximalen Geschwindigkeit auf 50 km/h festzulegen. Bei Fahrten gemäß § 58 Z 3 lit. e zweiter Anstrich gilt die weitere Einschränkung auf 25 km/h.

6. § 64b Abs. 2 – Entfall der Pausenregelungen zwischen den Unterrichtseinheiten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Regelung in der KDV, dass zwischen den Unterrichtseinheiten eine Pause von 10 Minuten und nach zwei zusammengefassten Einheiten eine Pause von mindestens 20 Minuten einzuhalten ist, kann entfallen, weil sich die Pausenregelungen ohnedies aus den KV-Regelungen für das Lehrpersonal ergeben und somit nicht in der KDV festgelegt werden müssen.

7. § 64b Abs. 3 - ausdrückliche Verankerung des Präsenzunterrichts:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Missverständnissen und um Rechtssicherheit herzustellen, wurde ausdrücklich klargestellt, dass der Theorieunterricht in der Fahrschule als Präsenzunterricht durchzuführen ist.

8. § 64b Abs. 3a – Ausnahmemöglichkeit vom Präsenzunterricht:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit dem vorigen Punkt, wurde aber auch eine Ausnahmemöglichkeit für die Bundesministerin geschaffen, e-learning vorübergehend für zulässig zu erklären, wenn Präsenzunterricht aufgrund von einschränkenden COVID-19 Maßnahmen nicht möglich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen und der jeweilige Zeitraum, für den das gelten soll, sind aber in Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Eine solche Kundmachung ist am 13. April 2021 im BGBl. II Nr. 166/2021 auch bereits erfolgt. Es wurde gemäß § 64b Abs. 3a KDV kundgemacht, dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht für die theoretische Fahrschulausbildung für den Zeitraum 12. April bis 9. Mai 2021 vorliegen und dass in diesem Zeitraum die theoretische Fahrschulausbildung in Form von „e-Learning“ zulässig ist.

9. § 64b Abs. 6 Z 1 – Änderung letzter Halbsatz und Streichung der Regelung, dass die letzten 4 UE als Einheit zu absolvieren sind:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Regelung, dass die letzten 4 UE der praktischen Ausbildung für die Klasse A von Personen, die das 39. Lebensjahr bereits beendet haben, als Einheit zu absolvieren sind, hat sich nicht bewährt und soll daher gestrichen werden.

10. § 64b Abs. 6 Z 2 lit. d – Flexibilisierung im Ausbildungsablauf:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll zulässig sein, bis zu 2 UE aus der Perfektionsschulung in die Vor-, Grund- oder Hauptschulung zu verlagern. Das Gesamtausmaß der praktischen Ausbildung bleibt aber unverändert.

Durch diese Änderung soll die Ausbildung flexibler gestaltet werden können.

11. § 64b Abs. 8b – Verlängerung der Frist für die Unterfertigung der elektronisch geführten Ausbildungsnachweise:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es ist zulässig, dass die Aufzeichnungen über den Ausbildungsgang auch elektronisch geführt werden. Derzeit müssen die Aufzeichnungen am Tag der absolvierten Fahrlektion unterfertigt werden. Das hat sich aber als problematisch gezeigt, wenn keine Internetverbindung möglich war. Daher soll die Frist für die Unterfertigung auf fünf Werktage verlängert werden.

12. § 69 Abs. 40 - Übergangsbestimmungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Bemerkungen:

Es werden die erforderlichen Übergangsregelung im Hinblick auf die Änderungen bei den Kennzeichentafeln festgelegt.

Weißer Kennzeichentafeln mit der bisherigen Glasperlenfolie sollen weiterhin ausgegeben und verwendet werden dürfen. Bereits ausgegebene rote Kennzeichentafeln ohne EU-Emblem sollen weiterhin verwendet werden dürfen.

13. § 70 Abs. 24 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Die Termine für das Inkrafttreten wurden bei den jeweils zutreffenden Punkten berücksichtigt.

14. Anlage 5e, Punkt A, Tabelle der Kennzeichenarten, Zeile betreffend ausländische Anhänger:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 12. April 2021

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 40 zweiter Satz

„(40) Bereits ausgegebene rote Kennzeichentafeln, die nicht der Anlage 5e in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2021 entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.“

Bemerkungen:

Für die roten Deckkennzeichentafeln für ausländische Anhänger mit EU-Emblem sollen von den Abmessungen her die Tafeln nach den Mustern I und III, ohne rot-weiß-roten Rand verwendet werden.

15. Anlage 5e, Punkt A, Tabelle der Kennzeichenarten, letzte Zeile – Erhöhung der möglichen Anzahl der Zeichen bei Motorrädern:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Aufgrund von Engpässen bei den verfügbaren Kombinationen für Motorräder mit der Subserie KT wird die mögliche Anzahl der Zeichen erhöht.

16. Anlage 5e, Punkt A, Tabelle der Kennzeichenarten, Fußnote – Korrektur

Schreibfehler:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird ein Schreibfehler korrigiert. Es muss richtig „Landeshauptstädten“) lauten.

17. Anlage 5e, Punkt B 2.1. erster Satz

18. Anlage 5e, Punkt B 2.5.1., Tabelle 1 und

19. Anlage 5e, Punkt B 2.5.2. Tabelle 2 - erforderliche Änderungen betreffend die neue mikroprismatische Kennzeichentafelfolie:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. November 2021

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 40 erster Satz

„(40) Weiße Kennzeichentafeln, die nicht der Anlage 5e in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2021 entsprechen, dürfen weiterhin ausgegeben und verwendet werden. ...“

Bemerkungen:

Für weiße Kennzeichentafeln soll nunmehr eine mikroprismatische Folie zum Einsatz kommen. Diese bietet mehrere Vorteile gegenüber der derzeit verwendeten Glasperlenkennzeichenfolie.

Die mikroprismatische Kennzeichenfolie ist heller und besser lesbar, besonders nachts. Sie ist weißer, hat ein höheres Reflexionsvermögen und bietet somit mehr Sicherheit. Weiters verfügt diese Folie auch über verbesserte Sicherheitsmerkmale und ermöglicht es, mit modernen Sicherheitslösungen Fälschungen vorzubeugen. Bei der herkömmlich verwendeten Glasperlentechnologie können geprägte Zeichen, gedruckte Grafiken und Wasserzeichen einfacher reproduziert werden.

Die neue Lösung verwendet fortschrittliche mikroprismatische Technologien (DSS Sicherheitsmerkmale). Die DSS (Dynamic Security Script) Sicherheitsmarkierungen werden während des Herstellungsprozesses in die Folie eingebettet, sind schwer zu duplizieren, manipulationssicher und bieten so eine hohe Fälschungssicherheit. Diese Technologie ist ausschließlich durch die mikroprismatische Folientechnologie möglich.

Die mikroprismatischen Reflexfolien werden im Gegensatz zu Glasperlenfolien mit einem erheblich geringeren Energieverbrauch, lösemittelfrei und ohne Aluminium hergestellt.

Als erster Schritt wird mit den weißen Kennzeichenfolien begonnen. Die bunten Kennzeichenfolien werden später nachgezogen.

Die bisherige Aussage, dass die Folie PVC-frei sein muss, entfällt, da das nicht den tatsächlichen technischen Gegebenheiten entspricht. Die Folie enthält in der obersten Deckschicht einen geringen Anteil UV stabilisiertes beschichtetes Weich-PVC.

Die PVC freien Folien waren in den 1990er Jahren aktuell. Jedoch haben alle Länder, welche die PVC freie Technik damals eingeführt hatten, darunter auch die Schweiz, Niederlande und Deutschland, wieder zu dem Produkt mit dem geringen PVC Anteil in der obersten Deckschicht gewechselt. Diese PVC-freie Technik findet bis auf Dänemark in keinem Land mehr Anwendung.

Bei dem verwendeten PVC handelt es sich um ein UV stabilisiertes beschichtetes Weich-PVC. Kennzeichentafeln sind kein Wegwerfprodukt, welches im Hausmüll entsorgt, sondern gezielt in den Ausgabestellen gesammelt und einem Entsorgungsbetrieb für Almetalle (98,9 % der Tafel bestehen aus Metall) zur Wiederverwertung zugeführt wird. Der Anteil von UV stabilisierten beschichteten Weich-PVC pro Kennzeichentafel entspricht 0,34 % oder 0,0054 g.

Zu Z 18 (Anlage 5e, Kapitel B 2.5.1., Tabelle 1):

Da die mikroprismatische Folie eine höhere Rückstrahlwirkung hat als die herkömmliche Glasperlenfolie, sind die Werte für den minimalen Retroreflexionskoeffizienten in der Tabelle 1 anzupassen.

Zu Z 19 (Anlage 5e, Kapitel B 2.5.2. Tabelle 2):

Ebenso sind die Werte für die colorimetrischen Eigenschaften in Kapitel B 2.5.2., Tabelle 2 für die Farbe Weiß im Hinblick auf die neue mikroprismatische Folie anzupassen.

20. Anlage 5e, Punkt C – Anhebung der Preise für die Kennzeichentafeln:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 19. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die in Punkt C geregelten Entgelte für die Kennzeichentafelhersteller werden erhöht. Das sind zugleich auch die Preise für die Kennzeichentafeln.

Der Vorschlag für die Anhebung basiert auf den seit 2016 gestiegenen Lohn-, Transport-, Produktions- und Rohstoffkosten. Die Preise für die Kennzeichentafeln wurden zuletzt im Jahr 2016 angehoben (62. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 287/2016).

Seit 2016 haben sich die Preise der Arbeitskosten je geleisteter Arbeitsstunde um rund 10 %, die Transportkosten aufgrund von Tarifierhöhungen, sowie der LKW Maut und Dieseltreibstoffzuschlägen seitens der Paketdienstleister um 9 %, die Rohstoffpreise um durchschnittlich 8 %, der Verbraucherpreisindex auf Basis 2015 um 6,7 % und die Erzeugerpreise im produzierenden Bereich um rund 4,3 % erhöht (Quelle: Statistik Austria).

Weiters hat sich der Anteil von Einzel- und Nachbestellung bei Kennzeichentafeln seit 2011 um 9,6 % auf 29,6 % erhöht. Dadurch wird der durchschnittliche Produktions- und Lieferaufwand (vermehrter Einzelversand) pro Kennzeichentafel deutlich erhöht.

Bei der Z 5 wird zusätzlich berücksichtigt, dass diese Tafeln nunmehr mit EU-Emblem und dem internationalen Unterscheidungszeichen ausgestaltet werden.

21. gesamter Verordnungstext – Aktualisierung der Ressortbezeichnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 10. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird die aktuelle Ministeriumsbezeichnung in der gesamten Rechtsvorschrift berücksichtigt.

Teil 2:
Verordnungstext
(BGBl. Teil II Nr. 161/2021)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 9. April 2021

Teil II

161. Verordnung: 68. Novelle zur KDV 1967

161. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (68. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2021, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 394/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Wort „Inland“ die Wortfolge „oder eines benannten oder akkreditierten technischen Dienstes“ eingefügt.

2. Dem § 22c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters wird abweichend von § 4 Abs. 7 KFG 1967 das zulässige Gesamtgewicht für emissionsfreie überlange Gelenkonnibusse mit vier Achsen mit 33 500 kg und für Doppelgelenk-Oberleitungsbusse mit vier Achsen mit 39 000 kg festgelegt.“

3. In § 27a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende Z 10 und 11 angefügt:

- „10. Bosnien und Herzegowina,
- 11. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.“

4. § 52 Abs. 5 lit. c lautet:

„c) die äußersten Punkte über das Fahrzeug seitlich hinausragender Gegenstände müssen mit reflektierenden Warnmarkierungen gekennzeichnet sein; dies gilt jedoch nicht bei Rädern. Ragen diese Gegenstände seitlich um mehr als 40 cm über die äußersten Punkte der Leuchtflächen der Begrenzungsleuchten oder der Schlussleuchten hinaus, so müssen, unbeschadet des § 14 Abs. 7 KFG 1967, während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zusätzliche Begrenzungsleuchten oder Schlussleuchten angebracht sein, deren äußerste Punkte der Leuchtflächen nicht mehr als 40 cm vom äußersten Rand des Fahrzeuges samt den angebrachten Gegenständen entfernt sind, deren oberste Punkte der Leuchtflächen nicht mehr als 190 cm und deren unterste Punkte der Leuchtflächen nicht weniger als 50 cm über der Fahrbahn liegen. Ragen diese Gegenstände um mehr als 150 cm über den vordersten oder hintersten Punkt des Fahrzeuges hinaus, so müssen sie gemäß § 59 Abs. 1 gekennzeichnet sein.“

5. In § 58 Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. d angefügt:

„d) mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h, wenn die größte Breite von 2,55 m überschritten wird 50 km/h;“

6. In § 64b Abs. 2 entfällt der vierte Satz und der letzte Satz lautet:

„Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zusammengefasst werden.“

7. § 64b Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die theoretische Ausbildung für alle Klassen von Lenkberechtigungen hat in Form der Präsenzlehre nach dem in der Anlage 10a enthaltenen Lehrplan zu erfolgen.“

8. Nach § 64b Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Sollte es aufgrund von zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein, Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Fahrschule durchzuführen, so kann ausnahmsweise die theoretische Ausbildung auch als „e-Learning“ ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der Fahrschule von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorübergehend für zulässig erklärt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht ist von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Angabe des Zeitraumes, für den diese Ausnahme gilt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Für diese theoretische Ausbildung in Form von „e-Learning“ ist zu beachten:

1. eine Fahrschule darf einen derartigen Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Fahrschule nur für solche Kandidatinnen und Kandidaten durchführen, die auch tatsächlich in dieser Fahrschule zur Ausbildung angemeldet sind;
2. eine Fahrschule darf einen derartigen Gruppenkurs gleichzeitig nur für eine solche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten durchführen, die ansonsten bei einem Präsenzunterricht ohne Einschränkungen im Lehrsaal der Fahrschule Platz finden würden;
3. der jeweilige Ausbildungsgang ist von der Fahrschule auch elektronisch zu kontrollieren und zu dokumentieren;
4. es ist auch bei dieser Form der Ausbildung darauf zu achten, dass
 - 4.1. die Ausbildung inhaltlich und in zeitlichem Umfang den Vorgaben des § 64b sowie der Anlage 10a und im Hinblick auf die Mindestschulung dem § 65b entspricht (bzw. § 18 Abs. 1 Z 2 FSG im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Klasse AM);
 - 4.2. eine entsprechende Interaktionsmöglichkeit zwischen der Lehrperson und den Kandidatinnen und Kandidaten gegeben ist und eine aufmerksame Teilnahme zumindest stichprobenartig überprüft werden kann, und
 - 4.3. die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit haben, der Fahrschullehrerin/dem Fahrschullehrer verbal (etwa mittels Videokonferenz, telefonisch oder unter Einhaltung der Auflagen in der Fahrschule, nicht bloß schriftlich) Fragen zu stellen und direkt beantwortet zu bekommen.“

9. § 64b Abs. 6 Z 1 letzter Halbsatz lautet:

„bei dieser Personengruppe sind die letzten 4 UE im öffentlichen Verkehr überwiegend auf Freilandstraßen durchzuführen,“

10. § 64b Abs. 6 Z 2 lit. d lautet:

„d. Perfektionsschulung 5 UE, einschließlich Sonderfahrten im Ausmaß von 3 UE (die Sonderfahrten umfassen jeweils 1 UE Nachtfahrt, 1 UE Autobahnfahrt und 1 UE Überlandfahrt, wobei die Nachtfahrt auch bereits im Rahmen der Hauptschulung absolviert werden kann); die Perfektionsschulung kann um bis zu 2 UE zugunsten der in lit. a, b und c genannten Schulungen verkürzt werden, sofern die Dauer der gesamten praktischen Schulung gemäß lit. a bis d nicht weniger als 17 Unterrichtseinheiten beträgt,“

11. § 64b Abs. 8b lautet:

„(8b) Es ist sicherzustellen, dass Fahrschüler und Fahrlehrer die in den Abs. 8 und 8a genannten Aufzeichnungen am Tag der absolvierten Fahrlektion unterfertigen. Ist im Falle von elektronischer Führung der Aufzeichnungen eine Unterfertigung mangels Internetverbindung nicht möglich, so ist diese längstens innerhalb von fünf Werktagen nachzuholen.“

12. Dem § 69 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) Weiße Kennzeichentafeln, die nicht der Anlage 5e in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2021 entsprechen, dürfen weiterhin ausgegeben und verwendet werden. Bereits ausgegebene rote Kennzeichentafeln, die nicht der Anlage 5e in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2021 entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.“

13. Dem § 70 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Die Änderungen durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 161/2021 treten wie folgt in Kraft:

1. § 22 Abs. 1 Z 6, § 22c Abs. 2, § 27a Abs. 1, § 52 Abs. 5 lit. c, § 58 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 64b Abs. 2, Abs. 3 erster Satz, Abs. 3a, Abs. 6 Z 1 und Z 2 lit. d und Abs. 8b, § 69 Abs. 40 und Anlage 5e, Punkt A, Tabelle der Kennzeichenarten, letzte Zeile und Fußnote jeweils in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 161/2021 mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung;
2. Anlage 5e, Punkt A, Tabelle der Kennzeichenarten, Zeile betreffend ausländische Anhänger in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 161/2021 am 12. April 2021;
3. Anlage 5e, Punkt C in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 161/2021 am 19. April 2021;
4. Anlage 5e, Punkt B 2.1., B 2.5.1. und B 2.5.2. jeweils in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 161/2021 am 1. November 2021.“

14. In der Anlage 5e, Punkt A, Tabelle der Kennzeichenarten, lautet die Zeile betreffend ausländische Anhänger

„Ausländische Anhänger (AAT)	+	rot	weiß	+	6	I, III, jedoch ohne rot-weiß-roten Randstreifen“
------------------------------	---	-----	------	---	---	--

15. In der Anlage 5e, Punkt A wird in der Tabelle der Kennzeichenarten in der letzten Zeile betreffend Motorrad die Zahl „4“ durch „4 bis 6“ ersetzt.

16. In der Anlage 5e, Punkt A, wird in der Fußnote *** der Tabelle der Kennzeichenarten das Wort „Landeshauptstätten“ ersetzt durch das Wort „Landeshauptstädten“.

17. In der Anlage 5e, Punkt B 2.1. lautet der erste Satz:

„Die Folien müssen retroreflektierend und bei weißen Kennzeichentafeln mikroprismatisch sein und auf einer Seite eine haltbare, druckempfindliche und selbstklebende Beschichtung aufweisen.“

18. In der Anlage 5e, Punkt B 2.5.1., Tabelle 1 werden für die Farbe Weiß die Werte für den minimalen Retroreflexionskoeffizienten „50“ durch „80“, „24“ durch „50“ und „11“ durch „6“ ersetzt.

19. In der Anlage 5e, Punkt B 2.5.2. Tabelle 2 lauten die Zeilen für die Farbe Weiß:

„Weiß	x	0,355	0,305	0,285	0,335	
						0,55
	y	0,355	0,305	0,325	0,375“	

20. Anlage 5e, Punkt C lautet:

„C. Entgelte für Typen von Kennzeichentafeln

1. Gewöhnliche Kennzeichentafeln (GKT) nach § 49 Abs. 4 Z 1 oder Z 5 KFG 1967
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster I und hintere Tafel nach Muster I oder III..... 23,00 €
 - Einzeltafel nach Muster I oder III 11,50 €
2. Kennzeichentafeln für Probekennzeichen (PKT)
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster Ia, hintere Tafel nach Muster Ia oder IIIa 23,00 €
 - Einzeltafel nach Muster Ia oder IIIa 11,50 €
3. Kennzeichentafeln für Überstellungskennzeichen (ÜKT)
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster IV, hintere Tafel nach Muster IV oder V 23,00 €
 - Einzeltafel nach Muster IV oder V..... 11,50 €
4. Kennzeichentafeln für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge (VZT)
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster IV, hintere Tafel nach Muster IV oder V 23,00 €
 - Einzeltafel nach Muster IV oder V..... 11,50 €
5. Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 3 KFG (AAT)
 - Einzeltafel nach Muster I oder III..... 11,90 €
6. Kennzeichentafel für Motorräder (MRT)

- nach Muster VIII oder Kennzeichentafel mit Probefahrtenkennzeichen für Motorräder im Format wie Muster VIII 13,00 €
- 7. Kennzeichentafel für Motorfahrzeuge (MFT)
 - nach Muster VI oder Kennzeichentafel mit Probefahrtenkennzeichen für Motorfahrzeuge oder für vorübergehend zugelassene Motorfahrzeuge im Format wie Muster VI 8,50 €
- 8. Kennzeichentafeln für historische Kraftwagen und historische Anhänger gemäß § 25d Abs. 5
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster IX und hintere Tafel nach Muster IX oder VII 26,00 €
 - Einzeltafel nach Muster IX oder VII 13,00 €

21. Im gesamten Verordnungstext wird die Wortfolge „Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt durch die Wortfolge „Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“.

Gewessler